

**Tarifvertrag**  
**über die**  
**betriebliche Zusatzversorgung**  
**für die Arbeitnehmer der DB AG**  
**(ZVersTV)**

(i.d.F. des 52. ÄnderungsTV)

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Leistungsarten
- § 3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Fälligkeit
- § 4 Wartezeit
- § 5 Berechnung der betrieblichen Zusatzversorgung
- § 6 Anrechenbare Beschäftigungsmonate
- § 7 Sockelbetrag
- § 8 Persönlicher Einkommensfaktor
- § 9 Regelaltersrente
- § 10 Altersrente/Altersrente nach Altersteilzeit
- § 11 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- § 12 Vorruhestandsrente
- § 13 Hinterbliebenenrente
- § 14 Waisenrente
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anpassung der laufenden Leistungen
- § 17 Höhe der unverfallbaren Anwartschaft bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- § 18 Zahlungsweise
- § 19 Abtretung/Verpfändung
- § 20 Auskunft und Beratung
- § 21 Gerichtsstand
- § 22 Gültigkeit und Dauer

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die bei der DB AG beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt).
- (2) Er gilt jedoch nicht für
  - a) Arbeitnehmer, deren Aufgabengebiet höhere Anforderungen stellt, als die höchste tarifliche Entgeltgruppe verlangt und die nach dem Arbeitsvertrag ein über die höchste tarifliche Entgeltgruppe hinausgehendes Entgelt erhalten,
  - b) leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG, die nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit der Entgeltgruppen AT 1 bis AT 4 (Anlage 2 zum KonzernETV) verrichten,
  - c) Auszubildende und Praktikanten,
  - d) Arbeitnehmer, die unter die Tarifvereinbarung für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn, die ständig oder überwiegend auf Schweizer Gebiet beschäftigt sind und dort wohnen, fallen,
  - e) Arbeitnehmer, die als ortsansässige Kräfte der DB AG im Ausland beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit,
  - f) Arbeitnehmer, die bei der Bahnversicherungsanstalt (BVA, Abteilung B) pflichtversichert sind,
  - g) Arbeitnehmer, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis zur DB AG stehen,
  - h) Arbeitnehmer, deren vereinbarte Arbeitszeit 10 Prozent der Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitnehmers nicht übersteigt,
  - i) Arbeitnehmer, die als Beamte gemäß Art. 2 § 12 Abs. 1 ENeuOG im dienstlichen Interesse für eine Tätigkeit bei der DB AG beurlaubt sind.
- (3) Schließt sich ein ständiges Arbeitsverhältnis an ein befristetes Arbeitsverhältnis unmittelbar an, findet § 1 Abs. 2 Buchst. g) keine Anwendung.

### *Ausführungsbestimmung*

*Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für den zur DB AG übergeleiteten Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn (DR), wenn und soweit für ihn eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf eine betriebliche Zusatzversorgung aufgrund der Tätigkeit bei der DR geschaffen wird.*

## **§ 2 Leistungsarten**

Als betriebliche Zusatzversorgung werden folgende Leistungen gewährt:

- a) Regelaltersrente  
(Vollendung des 65. Lebensjahres)
- b) Altersrente/Altersrente nach Altersteilzeit  
(Vollendung des 63. bzw. des 60. Lebensjahres oder nach Altersteilzeit)
- c) Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- d) Vorruhestandsrente
- e) Hinterbliebenenrente
- f) Waisenrente.

## **§ 3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Fälligkeit**

- (1) Die Leistungen der betrieblichen Zusatzversorgung setzen voraus, dass
  - die Wartezeit erfüllt ist (§ 4) und
  - die Rente schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Rente wird frühestens für den Monat gezahlt, der vor dem Monat liegt, in dem der Antrag eingegangen ist.

## **§ 4 Wartezeit**

- (1) Der Anspruch auf betriebliche Zusatzversorgung entsteht frühestens nach einer ununterbrochenen zehnjährigen Beschäftigung bei der DB AG.

Der Beschäftigung bei der DB AG ist gleichgestellt

- eine Beschäftigung bei der DR, soweit diese als Dienstzeit anerkannt ist,
- eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber oder eine sonstige Tätigkeit, wenn dafür ein von der DB AG bestätigtes Unternehmensinteresse gegeben ist.

- (2) Die Unterbrechung der Beschäftigung bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis von bis zu 12 Monaten oder wegen Inanspruchnahme von Elternzeit gemäß BErzGG oder Elternurlaub gemäß der für den Arbeitnehmer jeweils geltenden tarifvertraglichen Bestimmung, ist unschädlich. Sie bleibt bei der Berechnung der Wartezeit unberücksichtigt, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 6 Abs. 4 MTV Schiene ist unschädlich. Die Zeit von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis zur Wiedereinstellung bleibt bei der Berechnung der Wartezeit unberücksichtigt.
- (4) Gesetzliche Elternzeit gemäß BErzGG bzw. Elternurlaub gemäß der für den Arbeitnehmer jeweils geltenden tarifvertraglichen Bestimmung, werden bis höchstens 18 Monate auf die Wartezeit angerechnet. Für den weiteren Zeitraum gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (5) Die Wartezeit gilt mit der Zustellung des Bescheids des zuständigen Unfallversicherungsträgers über die Gewährung einer Unfallrente wegen einer Berufskrankheit, eines Arbeits- oder eines Wegeunfalls als erfüllt.

## **§ 5**

### **Berechnung der betrieblichen Zusatzversorgung**

Maßgebend ist folgende Formel:

$$\text{Monatliche Versorgungsleistung} = \frac{B \times S \times E}{12}$$

Es bedeuten:

- B - die Anzahl der anrechenbaren Beschäftigungsmonate (§ 6)
- S - der Sockelbetrag im Zeitpunkt des Versorgungseintritts (§ 7)
- E - der persönliche Einkommensfaktor (§ 8).

## **§ 6**

### **Anrechenbare Beschäftigungsmonate**

- (1) Als anrechenbare Beschäftigungsmonate gelten die Monate, in denen der Arbeitnehmer in einem aktiven Arbeitsverhältnis mit Entgeltanspruch zur DB AG stand.

Es werden maximal 480 Beschäftigungsmonate angerechnet.

- (2) Anrechenbare Beschäftigungsmonate nach Abs. 1, in denen der Arbeitnehmer teilzeitbeschäftigt war, fließen in die Berechnung zu dem Prozentsatz ein, der dem Verhältnis der vereinbarten Teilzeit zur Referenzarbeitszeit im jeweiligen Beschäftigungsmonat entspricht. Hierbei bleiben Arbeitszeitabsenkungen aufgrund kollektivrechtlicher Vereinbarungen zum Zweck der Beschäftigungssicherung außer Betracht.

**Protokollnotiz:**

*Referenzarbeitszeit im Sinne dieses Tarifvertrags ist die das jeweilige Tabellenentgelt bestimmende Größe.*

- (3) Zeiten der Kurzarbeit werden so berücksichtigt, als wäre für den Zeitraum keine Kurzarbeit eingeführt worden.

*Ausführungsbestimmungen*

1. *Dem Entgeltanspruch gemäß Abs. 1 ist gleichgestellt: Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Anspruch auf Krankengeldzuschuss, Anspruch auf Mutterschaftsgeld.*
2. *Beim Wechsel des Anspruchsberechtigten von der DB AG zu einem anderen Arbeitgeber, der dem ZVersTV unterfällt, erhält der Anspruchsberechtigte eine Mitteilung über seine anrechenbaren Beschäftigungsmonate gemäß Abs. 1.*

## § 7 Sockelbetrag

Der Sockelbetrag wird auf 3,58 EUR festgelegt.

## § 8 Persönlicher Einkommensfaktor

- (1) Der persönliche Einkommensfaktor ist ein Drittel der Summe der Verhältnisse zwischen dem persönlichen Urlaubsentgelt und dem durchschnittlichen Urlaubsentgelt aller Arbeitnehmer, für die dieser Tarifvertrag zur Anwendung kommt, des laufenden und der letzten zwei Jahre.

Maßgeben ist folgende Formel:

$$\text{Persönlicher Einkommensfaktor} = \frac{1}{3} \left( \frac{pU_{\text{lfid.J.}}}{dU_{\text{lfid.J.}}} + \frac{pU_{1.Vj.}}{dU_{1.Vj.}} + \frac{pU_{2.Vj.}}{dU_{2.Vj.}} \right)$$

pU = persönliches Urlaubsentgelt des Arbeitnehmers

du = durchschnittliches Urlaubsentgelt aller Arbeitnehmer, für die dieser Tarifvertrag zur Anwendung kommt

lfid.J. = laufendes Jahr

1.Vj. = erstes Vorjahr

2. Vj. = zweites Vorjahr

- (2) Als Urlaubsentgelt i. S. d. Abs. 1 gilt das Urlaubsentgelt, das der Arbeitnehmer nach den für ihn jeweils geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen erhalten hätte, wenn er einen vollen Kalendermonat Erholungsurlaub genommen hätte.

Zur Bemessung wird stets das Urlaubsentgelt zu Grunde gelegt, das dem eines Arbeitnehmers mit Referenzarbeitszeit entspricht.

**Protokollnotiz:**

*Referenzarbeitszeit im Sinne dieses Tarifvertrags ist die das jeweilige Tabellenentgelt bestimmende Größe (z. B. § 2 Abs. 3 KonzernETV).*

Grundlage für die Bestimmung des persönlichen Urlaubsentgelts des Arbeitnehmers sind jeweils die Verhältnisse in dem Kalendermonat des Ausscheidens bzw. in dem diesem Kalendermonat entsprechenden Kalendermonat im ersten und im zweiten Vorjahr.

Grundlage für die Bestimmung des durchschnittlichen Urlaubsentgelts aller Arbeitnehmer, für die dieser Tarifvertrag zur Anwendung kommt, sind jeweils die Verhältnisse im Kalendermonat Januar.

*Ausführungsbestimmungen*

1. *Das durchschnittliche Urlaubsentgelt aller Arbeitnehmer wird auf Basis der Referenzarbeitszeit berechnet.*
2. *Das durchschnittliche Urlaubsentgelt wird jährlich im Monat März veröffentlicht.*

**Protokollnotiz:**

*Zur Bestimmung des durchschnittlichen Urlaubsentgelts stimmen die Tarifvertragsparteien jährlich im Dezember - erstmals im Dezember 2002 für das Kalenderjahr 2003 - die Unternehmen des DB Konzerns, für deren Arbeitnehmer dieser Tarifvertrag zur Anwendung kommt, ab.*

**§ 9  
Regelaltersrente**

- (1) Anspruch auf Regelaltersrente besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  - b) das bis zum Eintritt des Versorgungsfalls bestehende Arbeitsverhältnis mit der DB AG beendet ist,
  - c) Vollrente vom zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung durch Rentenbescheid zugesagt wurde.

- (2) Regelaltersrente wird auf Lebenszeit gewährt, frühestens für den Monat, der auf den Monat folgt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde.

### **§ 10**

#### **Altersrente/Altersrente nach Altersteilzeit**

- (1) Anspruch auf Altersrente/Altersrente nach Altersteilzeit besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) das bis zum Eintritt des Versorgungsfalls bestehende Arbeitsverhältnis mit der DB AG beendet ist,
  - b) Vollrente vom zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung durch Rentenbescheid zugesagt wurde.
- (2) Die Wartezeit ist auch erfüllt, wenn sie ohne den vorgezogenen Rentenbezug bei Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt wäre.
- (3) Altersrente/Altersrente nach Altersteilzeit wird auf Lebenszeit gewährt, erstmals frühestens für den Monat, für den Vollrente vom zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.

### **§ 11**

#### **Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

- (1) Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung besteht, wenn die Voraussetzungen der Buchst. a) und b) vorliegen; Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung besteht, wenn die Voraussetzungen der Buchst. a) und c) vorliegen:
- a) das bis zum Eintritt des Versorgungsfalls bestehende Arbeitsverhältnis mit der DB AG wegen einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung beendet ist oder wegen einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung ruht.
  - b) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung vom zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung durch Rentenbescheid zugesagt wurde.
  - c) Rente wegen voller Erwerbsminderung vom zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung durch Rentenbescheid zugesagt wurde.
- (2) Werden die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, bevor der Arbeitnehmer das 57. Lebensjahr vollendet hat, werden die anrechenbaren Beschäftigungsmonate (§ 6) auf die Vollendung des 57. Lebensjahres hochgerechnet.
- (3) Rente wegen Erwerbsminderung wird befristet bis zum Ende der Erwerbsminderung gewährt, erstmals frühestens für den Monat, für den Rente wegen Erwerbsminderung vom zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.

- (4) Dauert die Erwerbsminderung an, bis der Arbeitnehmer die Altersgrenze erreicht hat, wird ab diesem Zeitpunkt anstatt der Erwerbsminderungsrente eine Altersrente in Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung gewährt.

## **§ 12 Vorruhestandsrente**

Rente bei betrieblichem Vorruhestand

- (1) Anspruch auf Vorruhestandsrente besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) das bis zum Eintritt des Versorgungsfalls bestehende Arbeitsverhältnis mit der DB AG aufgrund einer Vorruhestandsregelung beendet wird oder ruht,
  - b) eine Überbrückungsbeihilfe aufgrund des Vorruhestandstarifvertrags oder Lohnersatzleistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gezahlt wird.
- (2) Die Wartezeit ist auch erfüllt, wenn sie ohne den Vorruhestand bei Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt wäre.
- (3) Vorruhestandsrente wird bis zu dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem eine Umstellung auf eine Altersrente oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfolgt, längstens jedoch bis zu dem Monat, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet.

Sie wird von dem Monat an, für den Vollrente vom zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird, auf die entsprechende Rentenart gemäß §§ 9 bis 11 umgestellt.

## **§ 13 Hinterbliebenenrente**

- (1) Die Witwe/der Witwer oder die/der eingetragene Lebenspartner eines Arbeitnehmers oder eines Zusatzversorgungsempfängers der DB AG (im folgenden Hinterbliebener) erhält Hinterbliebenenrente. Für den Hinterbliebenen des Arbeitnehmers besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenrente nur dann, wenn der Arbeitnehmer die Wartezeit gemäß § 4 zum Zeitpunkt des Todes erfüllt hat.
- (2) War die Ehe zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers oder des Zusatzversorgungsempfängers geschieden, so besteht Anspruch auf Hinterbliebenenrente in der Höhe, in der ein Versorgungsausgleich festgesetzt wurde.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn nach Eintritt des Versorgungsfalls die Ehe geschlossen bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft begründet wurde.
- (4) Die Hinterbliebenenrente beträgt
- a) bei Tod des Arbeitnehmers 60 % der betrieblichen Zusatzversorgung, die dieser erhalten hätte, wenn zum Zeitpunkt des Todes der Versorgungsfall nach § 11 eingetreten wäre.

- b) bei Tod eines Zusatzversorgungsempfängers 60 % der diesem bisher monatlich gezahlten betrieblichen Zusatzversorgung.
- (5) Die Hinterbliebenenrente wird erstmals für den Monat gezahlt, der auf den Monat folgt, in dem der Arbeitnehmer bzw. der Zusatzversorgungsempfänger gestorben ist.
- (6) Die Hinterbliebenenrente wird auf Lebenszeit gewährt, es sei denn, der Hinterbliebene heiratet bzw. begründet eine eigene eingetragene Lebenspartnerschaft. In diesem Fall wird die Hinterbliebenenrente bis einschließlich des Monats gewährt, in dem der Hinterbliebene heiratet bzw. eine eigene eingetragene Lebenspartnerschaft begründet.
- (7) Heiratet der Hinterbliebene bzw. begründet er eine eigene eingetragene Lebenspartnerschaft, so erhält er eine Abfindung in Höhe des Zwölffachen der zuletzt bezogenen monatlichen Rente.

#### **§ 14 Waisenrente**

- (1) Der Waise eines Arbeitnehmers oder eines Zusatzversorgungsempfängers erhält Waisenrente.

- (2) Als Waise gilt:
- a) das eheliche Kind,
  - b) das nichteheliche Kind einer Arbeitnehmerin oder einer Zusatzversorgungsempfängerin,
  - c) das nichteheliche Kind eines Arbeitnehmers oder Zusatzversorgungsempfängers, wenn die Vaterschaft anerkannt oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt worden ist,
  - d) das Adoptivkind,
  - e) das Stiefkind.
- (3) Die Waisenrente beträgt für Halbwaisen 15 %, für Vollwaisen 30 % der Bemessungsgrundlage, auf der die Hinterbliebenenrente (§ 13 Abs. 4) berechnet wird.
- (4) Waisenrente wird erstmals für den Monat gewährt, der auf den Monat folgt, in dem der Arbeitnehmer bzw. der Zusatzversorgungsempfänger gestorben ist.

Die Zahlung erfolgt letztmals für den Monat, in dem der Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat. Befindet sich der Waise in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium, wird Waisenrente fortgezahlt. Längstens jedoch bis zu dem Monat, in dem der Waise das 25. Lebensjahr vollendet.

- (5) Hinterbliebenen- und Waisenrente dürfen zusammen 100 % der betrieblichen Zusatzversorgungsleistung, von der sie abhängig sind, nicht übersteigen.

Gegebenenfalls erfolgt eine anteilige Kürzung der Einzelrenten. Die Kürzung wird aufgehoben, sobald durch eine Veränderung der Anzahl der Zusatzversorgungsberechtigten der Höchstsatz durch ungekürzte Einzelrenten nicht mehr überschritten wird.

## **§ 15 Sonderregelung**

- (1) Der von der DR zur DB AG übergeleitete Arbeitnehmer erhält eine monatliche Versorgungsleistung in Höhe von 51,13 EUR, sofern die nach den übrigen Bestimmungen dieses Tarifvertrags errechnete monatliche Versorgungsleistung geringer ist und die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) Eine Versorgungsleistung nach Abs. 1 wird gezahlt, wenn
- a) der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die Regelaltersrente (§ 9), die Altersrente/Altersrente nach Altersteilzeit (§ 10), die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 11) oder die Vorruhestandsrente (§ 12) erfüllt und

- b) die nach der Formel in § 5 errechnete Versorgungsleistung dann höher als 51,13 EUR wäre, wenn die von der DR anerkannte Dienstzeit als anrechenbare Beschäftigungszeit gemäß § 6 berücksichtigt würde.
- (3) Ist die nach Abs. 2 Buchst. b) berechnete monatliche Versorgungsleistung niedriger als 51,13 EUR, erhält der Arbeitnehmer diese (niedrigere) monatliche Versorgungsleistung.
- (4) Die Höhe der Hinterbliebenen- und Waisenrente an Hinterbliebene eines von der DR zur DB AG übergeleiteten Arbeitnehmers, der am 01.01.1995 das 55. Lebensjahr vollendet hat, beträgt 60 % (bzw. 15 %/30 %) von 51,13 EUR.

Abs. 2 Buchst. b) und Abs. 3 gelten hinsichtlich der Bezugsrente nach § 13 Abs. 4 Buchst. a) sinngemäß.

- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für Versorgungsfälle, die vor dem 01. Januar 2010 eintreten.

### **§ 16**

#### **Anpassung der laufenden Leistungen**

Die Anpassung der laufenden Leistungen wird nach dem im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vorgesehenen Verfahren durchgeführt.

### **§ 17**

#### **Höhe der unverfallbaren Anwartschaft bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

- (1) Endet das Arbeitsverhältnis mit der DB AG vorzeitig, ohne dass die Voraussetzungen für eine Regelaltersrente (§ 9), eine Altersrente/Altersrente nach Altersteilzeit (§ 10), eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 11) oder eine Vorruhestandsrente (§ 12) erfüllt sind, wird die nach dem BetrAVG vorgesehene Höhe der unverfallbaren Anwartschaft wie folgt berücksichtigt:
  - a) Als ohne das vorherige Ausscheiden zustehende Leistung gemäß § 2 Abs. 1 BetrAVG wird die fiktive Leistung zugrunde gelegt, die ein bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres beziehungsweise bis zum Eintritt eines vorzeitigen Versorgungsfalles - abgesehen von § 10 - in einem Arbeitsverhältnis mit der DB AG verbliebener Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt Regelaltersrente nach § 9 in Anspruch genommen hätte. § 15 findet keine Berücksichtigung.
  - b) Als Betriebszugehörigkeit gemäß § 2 Abs. 1 BetrAVG wird ausschließlich die Betriebszugehörigkeit zur DB AG berücksichtigt.
- (2) Dem vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmer wird schriftlich mitgeteilt,
  - a) ob die Voraussetzungen für eine unverfallbare Anwartschaft auf betriebliche Zusatzversorgung erfüllt sind

und

- b) in welcher Höhe eine Leistung nach diesem Tarifvertrag bei Erreichen des 65. Lebensjahres beansprucht werden kann.
- (3) Nimmt der gemäß Abs. 1 vorzeitig ausgeschiedene Arbeitnehmer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 BetrAVG vor Vollendung des 65. Lebensjahres als Vollrente in Anspruch, so wird die nach Abs. 1 ermittelte Leistung wie folgt neu berechnet:

Abweichend von Abs. 1 Buchst. a) Satz 1 wird nicht die fiktive Leistung zugrunde gelegt, die ein bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis mit der DB AG verbliebener Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt Regelaltersrente nach § 9 in Anspruch genommen hätte, sondern es wird die fiktive Leistung zugrunde gelegt, die ein bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme bei der DB AG in einem Arbeitsverhältnis verbliebener Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt Altersrente nach § 10 in Anspruch genommen hätte. Im übrigen gilt Abs. 1.

### **§ 18 Zahlungsweise**

Die betriebliche Zusatzversorgungsleistung nach diesem Tarifvertrag wird als Monatsrente am 25. des Monats für den laufenden Monat bargeldlos gezahlt. Hierzu hat der Leistungsempfänger ein in der Bundesrepublik Deutschland geführtes Konto anzugeben.

### **§ 19 Abtretung/Verpfändung**

Anwartschaften und Leistungen nach diesem Tarifvertrag dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

### **§ 20 Auskunft und Beratung**

- (1) Der Arbeitnehmer und der Zusatzversorgungsempfänger sind verpflichtet, jede Veränderung der persönlichen Verhältnisse, die für die betriebliche Zusatzversorgung von Bedeutung sein kann, ohne besondere Aufforderung unverzüglich der DB AG oder der von ihr bestimmten Stelle mitzuteilen und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen können schriftliche Angaben gefordert werden. Im Weigerungsfall kann die Zahlung der betrieblichen Zusatzversorgung eingestellt werden.

- (2) Der Arbeitnehmer und der Zusatzversorgungsempfänger haben das Recht, sich durch die im § 34B Ziff. 4 ZTV genannten Versichertensprecher über die Anwartschaften und Leistungen (nach diesem Tarifvertrag) informieren zu lassen.

**Protokollnotiz:**

*Die Versichertensprecher nach Abs. 2 haben u. a. die Aufgabe, Anregungen und Beschwerden des Arbeitnehmers und des Zusatzversorgungsempfängers, die sich auf die betriebliche Zusatzversorgung beziehen, entgegenzunehmen und bei der zuständigen Stelle auf die Berücksichtigung bzw. die Erledigung hinzuwirken.*

**§ 21  
Gerichtsstand**

Für Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Frankfurt am Main.

**§ 22  
Gültigkeit und Dauer**

- (1) Der Tarifvertrag tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages können insgesamt und je für sich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Von der DB AG gekündigte Bestimmungen wirken nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht weiter. Die bis zu diesem Zeitpunkt aus den gekündigten Bestimmungen erworbenen Rechte bleiben jedoch als Teil der Versorgung erhalten.